

§ 3 Nr. 49

[Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

49. laufende Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässige Ehefrau, soweit sie auf diese Zuwendungen angewiesen ist;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 49

1

Rechtsentwicklung der Nr. 49:

StÄndG v. 18.7.1958 (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Auf Vorschlag des FinAussch. wurde die StBefreiung zusammen mit anderen Befreiungen im Interesse einer besseren Übersicht in den Katalog des § 3 eingefügt (BTDrucks. III/448, 9) und gilt seither unverändert.

Bedeutung der Nr. 49: Die StBefreiung dürfte wegen des außerhalb Berlins schon lange nicht mehr bestehenden Besatzungsstatuts keine Bedeutung mehr haben. Denkbar ist eine praktische Bedeutung allenfalls noch in Berlin (s. Anm. 2). Bereits nach dem Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes (EStG 1975), das in dieser Form nicht Gesetz geworden ist, sollte Nr. 49 nicht in den Katalog sachlicher StBefreiungen übernommen werden, da die Vorschrift als „durch Zeitablauf überholt“ galt (BTDrucks. 7/1470, 240). UE ist im Rahmen des EStRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530) die Streichung auch der Nr. 49 schlicht vergessen worden (BERGKEMPER, FR 1996, 509).

Bei der StBefreiung nach Nr. 49 handelt es sich um eine aus sozialen Erwägungen getroffene Billigkeitsregelung (§ 3 Allg. Anm. 14). Die Unterstützungsleistungen sollen den im Inland zurückgebliebenen Ehefrauen ungeschmälert, dh. unbesteuert zufließen. Ohne die StBefreiung wären die Leistungen nach § 22 Nr. 1 zu versteuern, wenn der Geber nicht unbeschränkt estpfl. ist. Davon ist bei den ehemaligen alliierten Besatzungssoldaten nach ihrer Versetzung ins Ausland auszugehen.

II. Steuerfreiheit der Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten

2

Laufende Zuwendungen: Da nach Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift die Besteuerung wiederkehrender Bezüge nach § 22 Nr. 1 vermieden werden

soll, entsprechen sich die Begriffsmerkmale „laufende Zuwendungen“ und „wiederkehrende Bezüge“ iSv. § 22 Nr. 1 (s. dazu § 22 Anm. 100 ff.).

Frühere alliierte Besatzungssoldaten: Die Leistenden müssen als alliierte Besatzungssoldaten und nicht in anderer Funktion im Inland stationiert bzw. tätig gewesen sein. Gleichzeitig wird unausgesprochen vorausgesetzt, dass sie nicht unbeschränkt estpfl. sind. Alliierte Soldaten gehörten den Mächten an, die das Besatzungsregime in der Bundesrepublik nach dem 2. Weltkrieg ausübten. Dazu zählte neben den drei Westmächten (USA, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Frankreich) für das Gebiet der ehemaligen DDR auch die Sowjetunion.

▶ *Keine früheren alliierten Besatzungssoldaten* sind die Soldaten, die nach dem Ende der Besatzungszeit (1955; Berlin: 1990) in Deutschland als Angehörige der ehemaligen alliierten Besatzungsstreitkräfte auf Grund des NATO-Truppenstatuts bzw. im Rahmen des Warschauer Pakts stationiert waren. Diese galten nicht mehr als Besatzungssoldaten, so dass Nr. 49 nicht anwendbar ist.

▶ *Keine Geltung für alliiertes Zivilpersonal:* Nr. 49 gilt auch nicht für Bedienstete, die nicht als Soldaten, sondern in anderer Funktion, etwa als Zivilpersonal, bei den ehemaligen Besatzungsmächten beschäftigt waren.

Ehefrau ist die Empfängerin, wenn die Ehe mit dem ehemaligen alliierten Besatzungssoldaten noch besteht. Ob die Ehegatten dauernd getrennt oder in Scheidung leben, ist unbeachtlich.

Im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist die Ehefrau ansässig, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt iSd. § 1 Abs. 1 hat. Nr. 49 setzt nicht voraus, dass die im Inland lebende Ehefrau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Soweit sie auf diese Zuwendungen angewiesen ist: Die Ehefrau ist auf die Zuwendungen angewiesen, wenn und soweit diese zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts erforderlich sind. Die Bedürftigkeit ist am sozial- und strechtl. Existenzminimum auszurichten, sofern dieses realitätsgerecht bemessen ist.